



## **Familienbildung und Arbeitsmarktpartizipation im Lichte von Sozialversicherungsreformen**

Zusammenfassung der Projektergebnisse – Kurzversion

### **Projektteam:**

Prof. Monika Bütler, Prof. Franz Schultheis, Jan Schumacher und Thomas Mazzurana

### **Kontakt:**

Prof. Monika Bütler  
Schweizerisches Institut für Empirische Wirtschaftsforschung (SEW-HSG)  
Universität St. Gallen  
Varnbuelstrasse 14  
9000 St. Gallen  
T: +41 71 224 23 17  
monika.buetler@unisg.ch

Februar 2014

## Lay Summary

In den 1990er Jahren hat die Schweiz sowohl die Alters- und Hinterlassenenversicherung als auch das Scheidungsrecht grundlegend reformiert. Die AHV und Berufliche Vorsorge (BV) verwalten und verteilen einen grossen Teil des gesamten Lebenseinkommens um und beeinflussen so die Anreize bei wichtigen Entscheidungen im aktiven Lebensabschnitt. Insbesondere als Gleichstellungsmassnahme gedacht, bekamen Frauen im Falle einer Scheidung eine finanzielle Machtressource in die Hand, die ihnen einen größeren Spielraum ermöglicht. Unsere Untersuchungen führen zu den folgenden Ergebnissen. Erstens können wir aufzeigen, dass die Revisionen der Alterssicherung tatsächlich zu einer guten Absicherung des Lebensstandards im Alter für beide Ehepartner bilden. Die AHV-Revision hat dazu geführt, dass die Rentenansprüche der beiden Ehepartner sich insgesamt erhöht haben. Dafür ist einerseits das Beitragssplitting verantwortlich. Die über die Sicherung der Maximalrente hinausgehenden Rentenbeiträge des Ehemannes werden neu für die Ehefrau „aktiviert“, die AHV wirkte nach der Revision also in Bezug auf die Haushalte weniger umverteilend, während sie innerhalb des Haushalts stärker umverteilt. Hinzu kommen neue Rentenansprüche durch die Erziehungsgutschriften und das durch die geknickte Rentenformel beschleunigte Rentenwachstum. Von einer Heiratsstrafe innerhalb der Alterssicherung kann also keine Rede sein. Eine echte Versicherungslücke besteht aber weiterhin allerdings so lange, wie das Guthaben der beruflichen Vorsorge der Ehefrau aufgrund des Erwerbsarbeitsunterbruchs durch ein Freizügigkeitskonto verwaltet wird.

Zweitens können wir aber aufzeigen, dass diese umfassende Vorsorge im Alter teilweise diametral zu den Anforderungen an die Ehefrauen vor der Pensionierung im Fall einer Scheidung stehen. Das neue Scheidungsrecht setzt auf Eigenverantwortung und Selbstversorgung. Im Fall einer Scheidung werden die wirtschaftlichen Bande vollständig getrennt. Insbesondere die jüngeren Richterinnen und Richter der ersten beiden Gerichtsinstanzen legen stark Wert auf die Eigenverantwortung. Das zwingt Frauen zur frühen Wiederaufnahme einer Erwerbsarbeit. Aber die umfassende Altersvorsorge, das Steuersystem und die Regelung der Ansprüche im Fall einer Scheidung dämpfen die Arbeitsanreize. Diesem Dilemma liegen unterschiedliche Zielsetzungen von Scheidungsrecht und Alterssicherung zu Grunde. Einerseits wird im Scheidungsrecht von wirtschaftlich gleichberechtigten Partnern ausgegangen. Die gelebte Praxis des Ehelebens ist aber häufig nach wie vor eine klassische Arbeitsteilung mit einer stärker auf den Haushalt ausgerichteten Ehefrau und einem stärker auf den Arbeitsmarkt ausgerichteten Ehemann. Und genau dieses Ungleichgewicht versucht die Alterssicherung auszugleichen. Die Alterssicherung fördert aber damit ein traditionelles Ehemodell und stellt den Ehemann trotz Umverteilung hin zur Ehefrau besser da, insbesondere in Haushalten mit hohem Einkommen, für welche die Grenzsteuersätze des Zweitverdieners speziell hoch sind. Auch die Urteile der höheren Gerichtsinstanzen mit älteren Richterinnen und Richter gehen in diese Richtung.

Drittens wurde die Funktion der Ehe als Vehikel der Altersvorsorge aber auch gestärkt. Der Wegfall des Verschuldensprinzips hat die Kalkulation der erwarteten Ausgleichszahlungen stark verbessert. Auch bestehen weiterhin vorteilhafte Bestimmungen im Erbrecht und in der beruflichen Vorsorge, welche die Ehe als Altersvorsorgeinstrument attraktiv erscheinen lassen. Die staatliche Altersvorsorge übernimmt zwar wichtige Funktionen der Ehe und Familie. Jedoch kann durch die Ausgestaltung der Altersvorsorge diese

Familienversicherung nachgebildet werden und die Attraktivität der Familienbildung aufrechterhalten werden. Eine bessere Absicherung beider Partner führt also nicht zwangsläufig zu einer höheren Scheidungsrate. Allerdings relativieren zwei Erkenntnisse die Bedeutung dieser Betrachtungsweise. Zwar sind die ökonomischen Gesichtspunkte für eine Trennung wichtig, sie sind jedoch nicht die einzige Entscheidungsgrundlagen. Hinzu kommt, dass die Vorsorgefunktion der Ehe generell für ältere Paar wichtiger ist als für jüngere Paare. Ob es sich dabei lediglich um eine Folge der zeitlichen Distanz zur Pensionierung handelt oder um eine Generationenfrage kann hier nicht abschliessend beurteilt werden.